

BEZIRKS-FEUERWEHR-VERBAND WASSERAMT

STATUTEN

Stand: 16. November 2004 / Der Aktuar S. Grossenbacher

I. VORWORT 5

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN..... 5

II. ZWECK DES VERBANDES 6

ARTIKEL 1 6

VEREINSRECHT 6

ZWECK..... 6

III. MITGLIEDSCHAFT..... 7

ARTIKEL 2 7

MITGLIEDER..... 7

FEUERWEHREN..... 7

EINZELMITGLIEDER..... 7

AUFNAHME 7

EHRENMITGLIEDER..... 7

AUSTRITT 7

AUSSCHLUSS..... 7

IV. ORGANISATION 8

ARTIKEL 3 8

ORGANE..... 8

ARTIKEL 4 8

DELEGIERTENVERSAMMLUNG..... 8

ARTIKEL 5 8

ORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG 8

AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG..... 8

EINLADUNG ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNG 8

ARTIKEL 6 8

STIMMRECHT 8

ARTIKEL 7 9

DELEGIERTE 9

BEGLEITER 9

ARTIKEL 8 9

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN 9

TRAKTANDEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG..... 10

ARTIKEL 9 10

ANTRÄGE 10

ARTIKEL 10 10

VORSTAND 10

ARTIKEL 11 11

UNTERSCHRIFT 11

ARTIKEL 12 11

PRÄSIDENT..... 11

VORSTANDSSITZUNGEN	11
ARTIKEL 13	11
VIZEPRÄSIDENT	11
ARTIKEL 14	11
AKTUAR	11
ARTIKEL 15	11
KASSIER	11
ARTIKEL 16	11
MEDIEN- UND PR-VERANTWORTLICHER	11
ARTIKEL 17	12
RECHNUNGSREVISOREN	12
ARTIKEL 18	12
ABORDNUNGEN	12
<u>V. KASSE</u>	13
ARTIKEL 19	13
EINNAHMEN	13
ARTIKEL 20	13
JAHRESBEITRAG	13
<u>VI. ARBEITSPROGRAMM</u>	14
ARTIKEL 21	14
AUSBILDUNGSVORSCHRIFTEN	14
<u>VII. STATUTENREVISION</u>	15
ARTIKEL 22	15
ZUSTÄNDIGKEIT	15
REVISION	15
GENEHMIGUNG / INKRAFTTRETEN	15
<u>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	16
ARTIKEL 23	16
VERBANDSAUFLÖSUNG	16
ARTIKEL 24	16
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
<u>IX. ANHÄNGE</u>	17
PFLICHTENHEFTE VORSTANDSMITGLIEDER	17
PRÄSIDENT	17
VIZEPRÄSIDENT	17
KASSIER	17
AKTUAR	17
MEDIEN- UND PR-VERANTWORTLICHER	17

BEITRAGS- UND ENTSCHÄDIGUNGS-REGULATIV	18
JAHRESBEITRÄGE FÜR VERBANDSMITGLIEDER	18
ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VORSTAND	18
SITZUNGSGELD	18
SONSTIGE ENTSCHÄDIGUNGEN	18
TAGESENTSCHÄDIGUNGEN	18
KILOMETER-ENTSCHÄDIGUNG	19
ENTSCHÄDIGUNG FÜR DELEGIERTENVERSAMMLUNG	19
LEITERNPRÜFUNG	19
ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR KURSE DES BFVW	20
REGULATIV FÜR VERBANDSKURSE	22
EINFÜHRUNGS- UND WEITERBILDUNGSKURSE	22
OFFZIERS-WEITERBILDUNGSKURS	22
REGLEMENT FÜR DIE FAHNE DES BFVW	23
AUFBEWAHRUNG DER VERBANDSFAHNE	23
WAHL DES FÄHNRICHS	23
FAHNENDELEGATION	23
EINSATZ DER VERBANDSFAHNE	23
ENTSCHÄDIGUNG DER FAHNENDELEGATION	23

I. Vorwort

Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn die Bezeichnung im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

Es wird grundsätzlich nur der Ausdruck "Feuerwehr" verwendet. Der Begriff gilt auch für jene Gemeinden und Betriebe, bei denen die Feuerwehr als Wehrdienst etc. bezeichnet wird.

Verzeichnis der Abkürzungen

BFVW	Bezirks-Feuerwehr-Verband Wasseramt
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SKFV	Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband
SFV	Schweizerischer Feuerwehr-Verband

II. Zweck des Verbandes

Artikel 1

Vereinsrecht

Der Bezirks Feuerwehr Verband Wasseramt (BFVW), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Zweck

Der BFVW bezweckt:

- a) die Förderung des gesamten Feuerwehrwesens im Bezirk
- b) die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen (Instruktion), Vorträgen und anderen feuerwehrtechnischen Veranstaltungen
- c) die Beratung der Behörden und Betriebe in Fragen welche das Feuerwehrwesen betreffen
- d) Formulierung von Anträgen und Anregungen der Sektionen an das Kantonale Feuerwehrinspektorat (SGV), an die Behörden und den Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband (SKFV)
- e) Mithilfe bei der Lösung von Problemen im Bereich Feuerwehr der Verbands-sektionen
- f) die Förderung von Jugendfeuerwehren im Bezirk
- g) die Pflege der Kameradschaft

III. Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglieder

Der BFVW besteht aus:

- a) Ortsfeuerwehren, welche dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) und dem Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband (SKFV) angehören
- b) Betriebsfeuerwehren, welche dem Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verband (SKFV) angehören
- c) Einzelmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Feuerwehren

Mitglied kann jede Orts- und Betriebsfeuerwehr des Bezirkes Wasseramt werden.

Einzelmitglieder

Feuerwehrleute, welche nicht mehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, sich aber weiterhin mit dem Feuerwehrwesen verbunden fühlen, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand durch die Delegiertenversammlung.

Ehrenmitglieder

Personen, welche sich in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen im Bezirk verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dem Vorstand ist eine schriftliche Austrittserklärung einzureichen.

Ausschluss

Feuerwehren und Einzelmitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem BFVW trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Austretenden und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anrecht auf das Verbandsvermögen zu.

IV. Organisation

Artikel 3

Organe

Die Organe des BFVW sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Artikel 4

Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des BFVW ist die Delegiertenversammlung. Die Beschlüsse derselben sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 5

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn es ein Fünftel der Verbandssektionen verlangen.

Einladung zur Delegiertenversammlung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, die Traktandenliste und die Stimmkarten für die Delegierten ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Artikel 6

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) Vorstandsmitglieder
- b) Orts- und Betriebsfeuerwehren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Einzelmitglieder

Artikel 7

Delegierte

Anzahl Delegierte:

- 2 Delegierte für Gemeinden bis 1'000 Einwohner
- 3 Delegierte für Gemeinden mit 1'001 bis 3'000 Einwohner
- 4 Delegierte für Gemeinden mit 3'001 bis 5'000 Einwohner
- 5 Delegierte für Gemeinden mit 5'001 bis 7'000 Einwohner
- 6 Delegierte für Gemeinden mit 7'001 bis 9'000 Einwohner
- 7 Delegierte für Gemeinden über 9'001 Einwohner

- 2 Delegierte für Betriebsfeuerwehren Typ 1
- 3 Delegierte für Betriebsfeuerwehren Typ 2

Begleiter

Weitere Mitglieder der Feuerwehren können ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht der Delegiertenversammlung beiwohnen.

Vorstands- und Ehrenmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Delegierte der Feuerwehr bestimmt werden.

Artikel 8

Wahlen und Abstimmungen

Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und der Auflösung des BFWW entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Geheime Abstimmungen und Wahlen können von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Traktanden der Delegiertenversammlung

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Feststellung der Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigungen:
 - a) Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Jahresrechnung
4. Aufnahmen und Austritte von Feuerwehren und Einzelmitgliedern
5. Wahl des Vorstandes:
Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Medien- und PR-Verantwortlicher
6. Tagungsort der nächsten Delegiertenversammlung
Die durchführende Feuerwehr bestimmt zwei Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung des Jahresprogrammes
8. Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung des Jahresbeitrages und Änderung des Beitragsregulativs
9. Behandlung von Anträgen
10. Beschlussfassung über Statutenänderung, Verbandsauflösung oder dergleichen
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Artikel 9

Anträge

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

Artikel 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Medien- und PR-Verantwortlicher

Jede Orts- und Betriebsfeuerwehr darf nur ein Mitglied in den Vorstand abordnen.
Wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute.

Artikel 11

Unterschrift

Der Vorstand vertritt den BFVW nach Aussen.

In dessen Namen führen rechtsverbindliche Unterschriften:

Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier: kollektiv zu Zweien.

Artikel 12

Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte des Vorstandes und führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

Vorstandssitzungen

Dem Präsidenten steht das Recht zu, den Vorstand zu Sitzungen einzuladen, so oft er dies als notwendig erachtet.

Er ist dazu verpflichtet, wenn drei der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen.

Artikel 13

Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktion.

Artikel 14

Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen, besorgt die Vereinskorrespondenz und verwaltet das Verbandsarchiv.

Artikel 15

Kassier

Der Kassier leitet die Kassengeschäfte. Die Rechnung wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Für diese Geschäfte zeichnet er alleine, im Verhinderungsfall der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv zu Zweien.

Artikel 16

Medien- und PR-Verantwortlicher

Der Medien- und PR-Verantwortliche ist zuständig für den Auftritt des Verbandes und der ihm angehörigen Feuerwehren in den Medien.

Er arbeitet eng mit dem Presseverantwortlichen des SKFV zusammen.

Er macht zu Handen des Vorstandes entsprechende Vorschläge für den Auftritt in den Medien und führt Aufträge des Vorstandes aus.

Artikel 17

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 18

Abordnungen

Die Vorstandsmitglieder können zu Veranstaltungen abgeordnet werden.

V. Kasse

Artikel 19

Einnahmen

Die Einnahmen des BFVW setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Feuerwehren und Einzelmitgliedern
- b) Beiträgen der Solothurnischen Gebäudeversicherung
- c) Vermögensertrag
- d) sonstigen Zuwendungen

Artikel 20

Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Feuerwehren und Einzelmitgliedern richten sich nach dem Beitragsregulativ.

Der Jahresbeitrag wird fällig mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung. Dieser wird vom Kassier im Verlaufe des nächsten Kalenderquartals eingefordert.

VI. Arbeitsprogramm

Artikel 21

Ausbildungsvorschriften

Für alle vom BFVW durchgeführten oder unterstützten Kurse und Übungen gelten die Reglemente und Anleitungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) und die Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

Die Feuerwehren des Verbandes haben nach Kräften mitzuhelfen, das genehmigte Arbeitsprogramm durchzuführen.

VII. Statutenrevision

Artikel 22

Zuständigkeit

Eine Abstimmung über eine Statutenrevision muss erfolgen:

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Revision

Die Statutenrevision wird durch den Vorstand im Sinne der vorgeschlagenen Änderungen und/oder der eigenen Anträge vorbereitet.

Genehmigung / Inkrafttreten

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung unterbreitet. Sie treten mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung sofort in Kraft.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Verbandsauflösung

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Sektionen. Im Falle der Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen dem Kantonalvorstand zuhanden eines sich eventuell neu zu gründenden Bezirks-Feuerwehr-Verbandes für die Dauer von 10 Jahren in Verwahrung gegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Kantonalverband über dieses Vermögen.

Artikel 24

Übergangsbestimmungen

Mit Inkraftsetzung dieser Statuten werden diejenigen vom 20. Februar 1987 sowie die seither beschlossenen Änderungen hinfällig.

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2002 in Aeschi.

BEZIRKS-FEUERWEHR-VERBAND WASSERAMT

Der Präsident

Der Aktuar

Rolf Hubler

Stephan Grossenbacher

IX. Anhänge

Pflichtenhefte Vorstandsmitglieder

Präsident

- führt die Verbandsgeschäfte
- leitet die DV
- leitet Vorstandssitzungen
- organisiert oder delegiert die Kurse des Verbandes
- führt Berichterstattung an die entsprechenden Stellen

Vizepräsident

- vertritt den Präsidenten
- ist zuständig für die Mobilien des Verbandes und führt darüber ein Inventar
- betreut die Ehrenmitglieder (Geburtstage, Jubiläen usw.)

Kassier

- leitet die Kassengeschäfte und weist diese gemäss Statuten aus
- erstellt und überwacht z. Hd. des Vorstandes das Budget

Aktuar

- führt Protokoll über die Verhandlungen (Vorstand / DV)
- führt die Verbandskorrespondenz
- verwaltet das Verbandsarchiv

Medien- und PR-Verantwortlicher

- kümmert sich um die Aktionen des Verbandes und der Feuerwehren (DV, Kurse, Jubiläen usw.) und ist dafür besorgt, dass eine Berichterstattung in den Medien erscheint
- arbeitet mit dem Presseverantwortlichen des SKFV zusammen
- macht dem Vorstand Vorschläge zur PR- und Medienarbeit nimmt auch entsprechende Aufträge des Vorstandes entgegen.

Beitrags- und Entschädigungs-Regulativ

Jahresbeiträge für Verbandsmitglieder

Orts-, Regional-, und Stützpunkfeuerwehren

Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde.

Der jährliche Beitrag pro Einwohner beträgt Fr. 0.10*

Minimumbeitrag jedoch Fr. 90.00*

Betriebsfeuerwehren

Der Jahresbeitrag Betriebsfeuerwehren Typ 1 Fr.200.00*

Der Jahresbeitrag Betriebsfeuerwehren Typ 2 Fr.400.00*

Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder Fr. 30.00

*(Indexiert; Basis 1982 = 100%)

Entschädigungen für Vorstand

Präsident Fr. 500.00

Vizepräsident Fr. 250.00

Aktuar Fr. 400.00

Kassier Fr. 400.00

Medien- und Presseverantwortlicher Fr. 250.00

Sitzungsgeld

Pro Sitzung Fr. 30.00

sonstige Entschädigungen

Fähnrich (Jahresentschädigung) Fr. 100.00

Fahrendelegation gemäss Tagesentschädigung

Chef Leiternprüfung Fr. 250.00

Tagesentschädigungen

$\frac{1}{3}$ Tagesentschädigung 1-3 Stunden inkl. Hin- und Rückreise Fr. 60.00

$\frac{1}{2}$ Tagesentschädigung 3-5 Stunden inkl. Hin- und Rückreise Fr. 90.00

1 Tagesentschädigung ab 5 Stunden inkl. Hin- und Rückreise Fr. 180.00

Kilometer-Entschädigung

Entschädigung

pro km / Fr. 0.60

Entschädigung für Delegiertenversammlung

Beitrag an die durchführende Feuerwehr

pauschal Fr. 700.00

Getränke für Ehrenmitglieder und geladene Gäste

nach Aufwand

Leiternprüfung**Funktion****Ansatz/Tag**

Chef Leiternprüfung

Fr. 180.00

Leiternexperte

Fr. 180.00

Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Feuerwehr

Fr. 60.00

Entschädigungen für Kurse des BFVW

Kurs 11

Funktion	Ansatz/Tag	Entschädigung
Kurskommandant	---	durch SGV
Klassenlehrer inkl. Vorkurs	---	durch SGV
Kursadjutant inkl. Vorkurs	Fr. 180.00	Fr. 540.00
TLF-Maschinist	Fr. 180.00	Fr. 180.00

Kurs 14

Funktion	Anz. Tage	Ansatz/Tag	Entschädigung
Kurskommandant	---	---	Fr. 375.00
Klassenlehrer inkl. Vorkurs	1 ¹ / ₃	Fr. 250.00	Fr. 333.00
Kursadjutant inkl. Vorkurs	1 ¹ / ₂	Fr. 180.00	Fr. 270.00
Kurshelfer	1	Fr. 180.00	Fr. 180.00

EK 17

Funktion	Anz. Tage	Ansatz/Tag	Entschädigung
Kurskommandant	---	---	Fr. 250.00
Klassenlehrer inkl. Vorkurs	1 ¹ / ₂ + 1 ¹ / ₃	Fr. 250.00	Fr. 210.00
Kursadjutant inkl. Vorkurs	1 ¹ / ₂ + 1 ¹ / ₃	Fr. 180.00	Fr. 150.00
Kurshelfer	1 ¹ / ₂	Fr. 180.00	Fr. 90.00

Off-WBK

Funktion	Anz. Tage	Ansatz/Tag	Entschädigung
Kurskommandant	---	---	Fr. 375.00
Klassenlehrer	1	Fr. 250.00	Fr. 250.00
Kursadjutant (inkl. Vorb.)	1 ¹ / ₂	Fr. 180.00	Fr. 270.00
Kurshelfer (Vorkurse werden zu 1 ¹ / ₃ Tag zusätzlich besoldet)	1	Fr. 180.00	Fr. 180.00

Off-Vorbereitungskurs

Funktion	Anz. Tage	Ansatz/Tag	Entschädigung
Kurskommandant	---	---	Fr. 125.00
Klassenlehrer	1/3	Fr. 250.00	Fr. 83.00
Vorkurs	1/3	Fr. 250.00	Fr. 83.00

Das obenstehende Entschädigungsregulativ richtet sich nach den Richtlinien des Kantons und der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV).

Kursfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeug	bis 3.5 t	pro Tag	Fr. 50.00*
Feuerwehrfahrzeug	ab 3.5 t	pro Tag	Fr. 100.00*

* beinhaltet Entschädigung für Fahrzeug und Treibstoff

Regulativ für Verbandskurse

Einführungs- und Weiterbildungskurse

- Anmeldungen für Einführungskurse des BFVW sind bis spätestens 20. Januar des jeweiligen Kursjahres einzureichen.
- Entschuldigungen sind sofort oder spätestens 5 Tage vor Kursbeginn dem jeweiligen Kurskommandanten einzureichen (Poststempel gilt / A-Post).
- Als kurzfristige Entschuldigungen gelten (weniger als 5 Tage vor Kursbeginn):
 - Todesfall in der Familie / nächste Angehörige
 - Krankheit (nur akzeptiert mit Arztzeugnis)
 - Unfall (nur akzeptiert mit Arztzeugnis)
 - angeordnete Arbeit (nur akzeptiert mit schriftlichem Nachweis des Arbeitgebers)

Die obengenannten kurzfristigen Entschuldigungen sind spätestens 5 Tage nach dem jeweiligen Einführungskurs (mit den entsprechenden Zeugnissen oder Nachweisen an den Kurskommandanten einzureichen (Poststempel gilt)! Sämtliche Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen und werden nur in dieser Form akzeptiert!

Wird gegen dieses Reglement in irgend einer Form verstossen, so werden die jeweiligen Kursteilnehmer vollumfänglich und ohne Ausnahme dem entsprechenden Feuerwehrkommando verrechnet.

Nachmeldungen für einen Einführungskurs sind schriftlich dem jeweiligen Kurskommandanten einzureichen und werden spätestens 5 Tage vor Kursbeginn akzeptiert (Poststempel gilt / A-Post).

Nachmeldungen sind nur in Absprache mit dem Kurskommandanten möglich (spätestens bis 5 Tage vor Kursbeginn).

Offziers-Weiterbildungskurs

- Die Kosten für den Offziers-Weiterbildungskurs werden durch die Anzahl Offiziere im Bezirk aufgeteilt und den Feuerwehren entsprechend verrechnet. Diese Verrechnung findet unabhängig von der Teilnahme am Offziers-Weiterbildungskurs statt.
- Absolviert ein Offizier den Offziers-Weiterbildungskurs in einem fremden Bezirk, werden die Kurskosten durch den Verband bezahlt.
- Diese Verrechnungsart wird in Zukunft für alle Kaderkurse des Bezirk-Verbandes zur Anwendung kommen.
- Instruktoren, welche als Klassenlehrer am Offziers-Weiterbildungskurs eingesetzt sind, werden den Feuerwehren, in die diese sie eingeteilt sind, nicht verrechnet.

Reglement für die Fahne des BFVW

Aufbewahrung der Verbandsfahne

Die Verbandsfahne wird zusammen mit den Helmen für die Fahnendelegation durch den Fähnrich aufbewahrt. Er ist dafür besorgt, dass der Fahne und dem übrigen Material die nötige Sorgfalt zugetragen wird.

Schäden an der Fahne, deren Zubehör und dem übrigen Material sind unverzüglich dem Verbandspräsidenten zu melden

Wahl des Fähnrichs

Der Fähnrich und sein Ersatz wird durch den Vorstand des BFVW gewählt.

Fahnendelegation

Die Fahnendelegation besteht jeweils aus dem Fähnrich und 2 Personen als Fahnenwache. Die Fahnendelegation ist einheitlich uniformiert (Helm, Handschuhe und schwarze Halbschuhe).

Einsatz der Verbandsfahne

Die Fahne wird an den folgenden Anlässen eingesetzt:

- Delegiertenversammlung des BFVW und SKFV (ohne Fahnendelegation)
- Bei Festakten der Feuerwehren im Bezirk, im Kanton oder bei Anlässen des SFV
- Pflicht bei Beerdigungen von Ehrenmitgliedern, Vorstandsmitgliedern des BFVW.
- Fakultativ bei übrigen verstorbenen Feuerwehrpersonen, wenn eine Fahnendelegation vom jeweiligen Feuerwehrkommando im Bezirk verlangt wird (die entstandenen Kosten werden dem Feuerwehrkommando verrechnet).
- Wird eine Fahnendelegation verlangt, muss diese beim Präsidenten- oder Vizepräsidenten des Verbandes angefragt werden.

Entschädigung der Fahnendelegation

siehe Beitragsregulativ